**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 30 (1914)

**Heft:** 22

**Artikel:** Die Einwirkung des Krieges auf bestehende Verträge in der Schweiz

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-580666

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dold. Medaille Zürich 1894

GYSEL & ODINGA vorm. BRÅNDLI & Cie.

Telegramme: Asphalt Horgen



**TELEPHON** Holzzement-, Dachpappen- und Isoliermittel-Fahrik TELEPHON empfehlen sich für Spezialitäten: Asphaltarbeiten aller Art, wasserdichte Isolierungen, Trockenlegung feuchter Lokale, Asphaltterrassen mit und ohne Plättlibelag, Holzpflästerungen Kiesklebe-Dächer, Parquets in Asphalt. Konkurrenzpreise. Weitnehende Barantle

# Die Einwirkung des Krieges auf bestehende Verträge in der Schweiz.

Dr. K. B. über ben Einfluß, ben ber Krieg unserer Nachbarvölker auf den Handelsverkehr ausübt, bestehen vielsach irrtümliche Anschauungen. Im großen Publitum scheint vielsach die Ansicht vertreten zu sein, daß durch die allgemeine Mobilisation in der Schweiz und den Kriegszuftand in den Nachbarftaaten fozusagen alle Bertrage durch "höhere Gemali" aufgelöft werden. Derartigen rechtsirrtumlichen Anschauungen, die geeignet sind, die bereits bestehende Panik zu vergrößern und die Rechtslage der fozial Schwächeren noch ungunftiger zu gestalten, kann — wie übrigens schon aus dem von der Burcher Sandelstammer eingeholten Rechtsgutachten geschehen ift — nicht entschieden genug entgegengetreten merben.

Sowohl nach der Handelsgesetzgebung unserer Nachbarlander als auch nach unserem schweizerischen Obligationenrecht werden privatrechtliche Verträge weber durch die Mobilisation in der Schwetz noch durch den Krieg im Ausland grundsätlich aufgehoben. Die obli-gationenrechtlichen Verhältniffe bletben vielmehr pringipiell bestehen und nur bei Vorhandensein ganz besonderer Umftände, die von Fall zu Fall geprüft werden muffen, wird ein Schuldner von der ihm obliegenden Leiftungspflicht fret. Diefen Grundfat haben benn auch für ben damaligen Rechtszustand sowohl die deutschen wie die französischen Gerichte nach dem Kriege von 1870/71 abereinftimmend feftgeftellt.

1. Bei Raufverträgen kann der Verkäufer bemnach nur dann sich seiner Lieferungspflicht entziehen und hastet nicht für Schadenersatz wegen Nichterfüllung, wenn er den Nachweis erbringt, daß ihm die Lieferung infolge des eingetretenen Kriegszuftandes absolut, d. h. obsettiv, unmöglich geworden ist. Subjettive Unmöglich-teit, oder wie das deutsche Recht fagt, persönliches Unvermögen, befreit den Schuldner nicht von seiner Leiftungspsiicht. Bet Gattungssachen, also falls nicht eine ganz bestimmte Sache verkauft worden ist, wird eine objektive Unmöglichkeit nur dann vorhanden fein, wenn die Ware in der Schweiz überhaupt nicht mehr erhältlich und auch im Ausland infolge eines allgemeinen Ausfuhrober Einfuhrverbotes nicht mehr einbringbar ift, ober wenn die Beschaffung ber Gegenstände ber fraglichen Gattung eine so schwierige geworden ift, daß sie billiger-weise niemand zugemutet werden kann. Diese Schwieriglett muß aber eine so außergewöhnliche sein, daß sie nach der Auffassung des Berkehrs der objektiven Unmöglichkeit gleich zu achten ift (von Enischeidungen des hmeiz. Bundesgerichtes Bb. XXVII, II. 218 und Enticheibungen bes deutschen Reichsgerichtes Bb. 57 No. 26). Temporare Ausfuhrverbote befreien daher nicht von ber Leiftungspflicht. Eine objektive Unmöglichkeit tritt auch nur bann ein, wenn mit bem Ende bes Kriegszustandes ber Zeitraum, innert welchem ber Bertaufer zu liefern

verpflichtet gewesen mare, abgelaufen ift. So hat wenigftens das deutsche Reichs Oberhandelsgericht nach dem fiebziger Krieg entschieden. Ebenso hat das deutsche Reichsgericht ausgeführt, daß objektive Unmöglichkeit der Leiftung nur bann vorliegt, wenn das Hindernis (z. B. Wagenmangel, Ausfuhrverbot infolge Mobilisation oder Krieg) die ganze kontraktliche Lieferungsfrift hindurch dauert und nach bem Partelwillen die Erfüllung auf die Lieferungs= frift beschränkt ift (R. D. H. U. No. 1 und R. G. E. VII pag. 387 u. a.)

Grundfäglich trägt daber ber Bertaufer bei einem Gattungstauf — und dies wird in der Regel jeder Verkauf einer Handelsware sein — das Risiko derartiger Lieferungshinderniffe, wie Ausfuhrverbote, Eransporthin-berniffe infolge Mobilisation oder Krieg. Anderseits kann auch der Räufer sich seiner Annahmepflicht mit bezug auf bie bestellte Bare nicht burch den Einwand entziehen, daß die Bare für ihn infolge der eingetretenen Ereignisse unbrauchbar oder gar wertlos geworden fet. Diefes Rifiko hat der Käufer zu tragen und nur in ganz speziellen Fällen wird ein Käufer den Nachweis erbringen können, daß ihn an der Nichterfüllung des Vertrages tein Verschulden trifft.

2. Auch Dienftvertrage konnen auf Grund bes ein= getretenen Kriegszuftandes nicht ohne weiteres gelöft werden. Sier ift zu unterscheiden zwischen schweizerischem

Militärdienft und ausländischem.

Nach der ausdrücklichen Beftimmung des Art. 352 des revidierten Obligationenrechtes darf die Leiftung schweizerischen obligatorischen Militärdienstes vom Richter nicht als wichtiger Grund zur Auftösung eines Dienst-vertrages erklärt werben und nach Art. 335 hat ber Angestellte bet Leiftung schwetzerischen obligatorischen Militärdienstes für eine "verhältnismäßig kurze Beit" fogar Anspruch auf polle Lohnauszahlung. Bet Diefen Beftimmungen ift allerdings an ben gewöhnlichen Militärdienst und nicht an eine vielleicht für längere Zeit dauernde Kriegsmobilisation gedacht. Aber man wird wohl nicht fehlgeben in ber Annahme, daß unfere Richter diese gesetzlichen Vorschriften für die Kriegsmobilisation analog ausbehnen merben.

Bei Angeftellten, welche in den ausländischen Militarbienft einberufen murden, mird ebenfalls ein Grund zur vorzeitigen Aufhebung bes Vertrages (ohne Beachtung ber gesetlichen Rundigungsfriften) nur bann gegeben fein, wenn diefer Dienft eine unverhaltnismäßig lange

Dauer beanspruchen follte.

Wird der Prinzipal infolge der eingetretenen Ereigs niffe zur Schließung feines Geschäftes genötigt, fo tann auch er nur dann die Bertrage mit feinen Angeftellten aufheben, wenn er ben Nachweis erbringt, daß ihm die Führung des Geschäftes, set es durch Arbeitsmangel, set es durch behördliche Konfistation ber Bare ufm. obs jektiv unmöglich wurde. Aber auch in folchen Fällen werden einsichtige Arbeitgeber, namentlich bei langjährigen Angestellten, einen Teil dieses Risitos auf sich nehmen und den Angestellten teilweise den Lohn vergüten. Gemäß Art. 353 D. R. fann nämlich der Richter ben vom Dienstvertrage wegen wichtigen Gründen zurücktretenden Teil auch dann zu Schadenersat verpslichten, wenn ihn kein Berschulden trifft und die Umstände es rechtsertigen. Ein folcher Fall liegt aber gewiß dann vor, wenn der Pringipal aus gefchaftstechnischen Grunden ben Betrieb Dieses vom Arbeitgeber wohl nicht ver= einstellen muß. schuldete, aber in seinen ötonomischen Berhaltniffen basterende Risiko soll der sozial schwächere Teil nicht allein zu tragen haben.

3. Ebensowenig werden durch den Kriegszuftand von Rechts wegen Mietverträge aufgelöft. Ob nach Art. 269 O. R. ein wichtiger Grund zur vorzettigen Aufhebung eines Mietvertrages vorliegt, wird der Richter nach den oben entwickelten Grundfagen zu entscheiden haben. Also nur im Falle einer absoluten Unmöglich= keit der Bertragserfüllung kann der vom Bertrage zurücktretende Teil von der Berpflichtung zur Leiftung eines angemeffenen Schadenersates befreit werden. Daß der zurucktretende Kontrabent eine bereits empfangene Gegenleiftung nach den Borfchriften der ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuerstatten hat, versteht sich von selbst.

Es wurde bereits anderweitig ausgeführt, daß ber vom Bundesrat erlaffene Rechtsftiuftand tein Moratorium bedeutet, d. h. niemand seiner Zahlungspflicht enthebt oder diese auch nur aufschiebt. Nur für Wechselverbindlichkeiten wurde ein dreißigtägiges Moratorium er laffen, und im übrigen wurde lediglich die Bornahme

von Betreibungshandlungen vorläufig siftiert.

Wie eingangs betont, sollen diese Zeilen lediglich einer, wie es scheint, vielfach verbreiteten aber rechtsirrtumlichen Unficht entgegentreten, die geeignet mare, dem Handelsverkehr und unferem Rechtsleben überhaupt Wohin famen wir, erheblichen Schaden zuzufügen. wenn fich jedermann durch die eingetretenen Greigniffe feiner Berpflichtungen enthoben miffen möchte? Ge= rade in diefen ichweren Zeiten muß jeder einzelne um fo williger und genauer den Borschriften des Rechts nachleben.

## Verschiedenes.

† Zimmermeister Josef Ineichen-Aretz in Cichen-bach (Luzern) ift am 13. August gestorben. Er ftand im Wehrdienste des Baterlandes und erlitt in Biasca einen Unglücksfall. Er war ein tüchtiger Handwerker.

† Ingenieur Ludwig Rychner in Aarau ftarb

am 17. Auguft im Alter von 65 Jahren. Ein reichbewegtes Leben hat sein Ende gefunden, bas feinem Trager neben vielen Schickfalsschlagen auch mannigfache Erfolge eingetragen hat, dank dem idealen Sinn, den Ludwig Anchner sich bis zum Grabe bewahrte und der ihn zum begelsterten Sanger und Freund und Förderer alles Guten und Schönen machte.

Nun ift er zur Ruhe eingegangen und an seiner Bahre stehen in stummer Trauer seine zahlreichen Freunde mit dem Bewußtfein, daß unter einer rauhen Gulle ein gutes und edles und treues Herz zu schlagen aufgehört hat.

In Narau aufgewachsen und geschult, zuerst nach bem Beisptel seines Baters das Bäckergewerbe erlernend, dann zum Ingenieurberuf sich ausbildend, war herr Rychner hierauf langere Zeit für das eidgenöffische topographische Bureau tätig. Später widmete er fich hier felbständig Ingenteurarbetten und gehörte zwölf Jahre — 1898 bis Ende 1909 — dem biefigen Stadtrat an; und nachher biente er ber Stadt weiterhin, als Mitglied der Elektrizitäts-, der Flur- und der Katafter-kommission, sowie der Schulpslege und als Vertreter von Aarau im Verwaltungerate ber Suhrentalbahn.

Schweizerifder Geometerverein. Der Borftanb tonstituterte sich wie folgt: Prassident: Max Ehrensberger in St. Gallen; Vizeprassident: John Mermoud in Isle; Sekretar: E. J. Albrecht in Bern; Kassier: Theodor Baumgartner in Seebach; weltere Vorstandsmitglieber, find: Ami Baster in Zofingen; Gabriel Panchaub in Genf und Gottlieb Halter in Chur.

Die Settion Burich Des Schweizerifchen Baumeisterverbandes hat beschloffen, die Arbeitszeit bis auf weiteres auf acht Stunden (Samstags vier Stunden) zu reduzieren. Samstags nachmittag wird nicht gearbeitet. Der Beschluß ift für famtliche Mitglieder obligatorisch, und zwar für alle Arten von Arbeiten.

Der Malermeifterverein von Burich und Umgebung ersucht, die in Aussicht genommenen Malerarbeiten ausführen zu laffen, um baburch ber Bautrifis fowelt als möglich entgegenzutreten und auch um die flädtische Arbeitslosenfürsorge zu entlaften.

Die offizielle Beröffentlichung des Urteils des Preisgerichtes der Landesausstellung in Bern mar auf den 21. Auguft in Aussicht genommen. Infolge der Mobilmachung der schweizerischen Armee ist in den Arbeiten des Preisgerichtes eine Verzögerung eingetreten, die zur Aufschiebung diefer Beröffentlichung zwingt. Sämtliche Preisgerichte haben ihre Prüfungsarbeiten abgeschloffen. Mit Ausnahme ber Aussteller in der Gruppe 20, Hochbau, 54, Settion A und B, firchliche Runft und Friedhofanlagen, find am 21. August famtliche Aussteller im Besitz ber vom Preisgericht zuerkannten Auszeichnungen. Die zugehörigen Urkunden und Me baillen können jedoch erft später ausgestellt werden.

Die eingelaufenen Rekurse finden so rasch als möglich ihre Erledigung Die Retursfrift von acht Tagen wird für diejenigen Aussteller, die sich im Militärdienst befinden, verlangert. Die Aussteller, die gegen bas Urteil des Preisgerichtes kein Rekursbegehren eingereicht haben, können vom 21. August an ihre Ausstellungs, gegenstände mit den vorgesehenen Aufschriften versehen, die vom genannten Tage an in der Ausstellungsbruckeret,

Salle 126, bezogen werden konnen.

Brennsichere Panzerturen. In Zürich hat die Aftiengesellschaft Franz Bauer Sohne vor furzem ihr neuestes Konftruktions-Modell 1914 von brennsicheren Panzerturen einer amtlichen Durch ich melzungsprobe unterzogen. Das Resultat stellte einen bis heute unerreichten Reford von fiber 23 Stunden Widerstand. Dieses Resultat gereicht den Fabrikanten gewiß zur Ehre. Bet dem zweitägigen autogenen Brennversuche wurde mit intensivsten Schweißpiftolen und mit über 100,000 Liter Sauerftoff und Acetylengas hantlert.

Sprengstoffe. Eine Berordnung des Bundegrates betr. ben Befit und Aufbewahrung von Sprengftoffen gestattet Besit und Aufbewahrung von Sprengmaterial vom 10. August ab nur noch mit Bewilligung der tantonalen Bolizeibehörden. An Auslander barf die Bewilligung nur ausnahmsweise erteilt werden. Die Aufbewahrung hat so zu erfolgen, daß sich Dritte das Spreng-material nicht aneignen können. Wer ohne Erlaubnis Sprengstoffe aufbewahrt, wird dem Militärgericht übermiefen.

Zusicherungen Deutschlands an die Schweiz. (Amt lich). Die deutsche Regierung hat der Schweiz auch während des Feldzuges eine ungehinderte Durchfuhr von Getreide und die Lieferung und Durchfuhr von Roblen zugesichert. Sie hat außerdem, trot dem auch in Deutsch land ergangenen Getreideausfuhrverbot, der Schweis die ungehinderte Ausfuhr besjenigen Getreides jugeftanden, das bei Ausbruch bes Arteges, für ben schweizeriichen Berbrauch beftimmt, in Deutschland lagerte. Gie hat